

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen (Umweltprämie) beschlossen. Zur Vermeidung von Missbrauch bei der Umweltprämie hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen für erforderlich, die auch der für den Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland im Deutschen Bundestag federführende Haushaltsausschuss mit Beschluss vom 11. Februar 2009 fordert (s. Bundestagsdrucksache 16/11825 vom 12. Februar 2009).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Förderrichtlinie am 7. März 2009 in Kraft gesetzt mit Anforderungen zur Missbrauchsvermeidung, denen jedoch die geltende Vorschrift des § 3 Absatz 4 Nummer 5 der Altfahrzeug-Verordnung entgegensteht.

Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Anforderungen beider Regelungen inhaltlich anzupassen und deren Inkrafttreten zeitlich zu synchronisieren. Damit wird erreicht, dass diejenigen Letzthalter, die einen Antrag auf Umweltprämie stellen, den Demontagebetrieben oder Rücknahmestellen für die unentgeltliche Rücknahme ihres Altfahrzeuges nur eine Kopie des Fahrzeugbriefes übergeben müssen, damit entsprechend der in Kraft gesetzten Förderrichtlinie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das Original (zur Vernichtung) übergeben werden kann.

B. Lösung

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Weder der Bund noch die Länder werden durch die Ausführungen dieser Verordnung mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Diese Änderungsverordnung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen (Umweltprämie). Insoweit entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

Das Regelungsvorhaben modifiziert eine bestehende Informationspflicht für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger. Eine Veränderung der Bürokratiekosten geht damit nicht einher. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Verwaltung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. März 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Zweite Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 4, des § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 und des § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 12 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

§ 3 Absatz 4 Nummer 5 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. der Fahrzeugbrief oder ein vergleichbares Zulassungsdocument nach der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdocumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1. 6. 1999, S. 57), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/103/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 344) geändert worden ist, oder im Zusammenhang mit einem Antrag nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20. Februar 2009 (BAnz. S. 835) eine Kopie des jeweiligen Dokumentes nicht übergeben wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum Tage des Inkrafttretens der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20. Februar 2009 (BAnz. S. 835) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zur Vermeidung des Missbrauchs bei der Anwendung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen (Umweltprämie) ist es erforderlich, dass das Original des Fahrzeugbriefes oder eines vergleichbaren Zulassungsdokumentes dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergeben wird.

Für die Zwecke der Altfahrzeug-Verordnung reicht im Zusammenhang mit einem Antrag nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen die Übergabe einer Kopie der in § 3 Absatz 4 Nummer 5 genannten Dokumente an die Rücknahmestelle bzw. den Demontagebetrieb aus.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird § 3 Absatz 4 Nummer 5 der Altfahrzeug-Verordnung neu gefasst.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Regelungsvorhaben modifiziert eine bestehende Informationspflicht für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger. Eine Veränderung der Bürokratiekosten geht damit nicht einher.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

